

unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu prüfen.

RESOLUTION 65/213

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁴⁴.

65/213. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁵ verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle³⁴⁶, insbesondere der Artikel 6 und 10 des Paktes, sowie aller anderen einschlägigen internationalen Verträge,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats, die für das Thema der Menschenrechte in der Rechtspflege relevant sind, einschließlich der Resolutionen der Generalversammlung 60/159 vom 16. Dezember 2005 und 62/158 vom 18. Dezember 2007, der Resolution 10/2 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2009³⁴⁷ und der Resolution 2009/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 2009,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

unter Begrüßung der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht

freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)³⁴⁸ als eine neue Entwicklung, deren gebührende Berücksichtigung empfohlen wird,

sowie unter Begrüßung der Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt, die auf dem vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador (Brasilien) abgehaltenen Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurde³⁴⁹,

in Anerkennung der Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtspflege, der Rechtsstaatlichkeit und der Jugendstrafrechtspflege zu verbessern,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtspflege leisten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege und ihrer Mitglieder, insbesondere von ihrer Abstimmung bei der Bereitstellung fachlicher Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege, sowie von der aktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft an ihren jeweiligen Aktivitäten,

in der Überzeugung, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung und die Integrität des Justizsystems sowie unabhängige Rechtsberufe unabdingbare Voraussetzungen für den Schutz der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und Demokratie sowie für die Gewährleistung einer Rechtspflege ohne jede Diskriminierung sind und daher unter allen Umständen geachtet werden sollen,

unter Hinweis darauf, dass jeder Staat einen wirksamen Rahmen für Rechtsbehelfe bereitstellen soll, damit bei Menschenrechtsbeschwerden oder im Fall von Menschenrechtsverletzungen Abhilfe geschaffen werden kann,

betonend, dass das Recht auf Zugang zur Justiz für alle eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

eingedenk dessen, dass es wichtig ist, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit zu gewährleisten,

³⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁴⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁴⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und Resolution 44/128, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1992 II S. 1247; LGBl. 1999 Nr. 59; öBGBL Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBL 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBL Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

³⁴⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

³⁴⁸ Resolution 65/229, Anlage.

³⁴⁹ Resolution 65/230, Anlage.

im Bewusstsein der Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der Rechtspflege, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, und ihrer Anfälligkeit für verschiedene Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der Ungerechtigkeit und der Erniedrigung,

erneut erklärend, dass das Wohl des Kindes bei allen das Kind in der Rechtspflege betreffenden Beschlüssen, so auch bei Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, vorrangig zu berücksichtigen ist und auch bei allen das Kind betreffenden Fragen im Zusammenhang mit der Verurteilung seiner Eltern oder gegebenenfalls seiner Vormünder oder Hauptbetreuerpersonen eine wichtige Erwägung darstellt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem neuesten Bericht über Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege³⁵⁰, den der Generalsekretär dem Menschenrechtsrat vorgelegt hat und in dem unter anderem betont wird, dass die Rechtspflege über das Strafjustizsystem hinaus auch andere Mittel der Rechtspflege umfasst;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf anderen Gebieten sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

4. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

5. *appelliert* an die Regierungen, die Rechtspflege als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne aufzunehmen und ausreichende Ressourcen für die Gewährung von Rechtsberatungsdiensten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bereitzustellen, und bittet die internationale Gemeinschaft, Anträgen auf finanzielle und technische Hilfe bei der Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege zu entsprechen;

6. *unterstreicht*, dass es besonders notwendig ist, nationale Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege aufzubauen, insbesondere durch die Reform des Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystems sowie die Reform der Jugendstrafrechtspflege, um in Postkonfliktsituationen stabile Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit zu schaffen und zu bewahren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Rolle des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Unterstützung der Einrichtung und der Tätigkeit von Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung in Postkonfliktsituationen;

7. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, auch im Rahmen der Rechtspflege, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss, eine offene zwischenstaatliche Sachverständigen-Gruppe mit dem Auftrag einzusetzen, Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege Empfehlungen über mögliche weitere Schritte zu unterbreiten, und bittet in diesem Zusammenhang die Sachverständigen-Gruppe, sich das Fachwissen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und auch des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderer maßgeblicher Akteure zunutze zu machen;

9. *legt* den Staaten *nahe*, sich, soweit angezeigt, um eine Verringerung der Untersuchungshaft zu bemühen, unter anderem indem sie rechtliche und administrative Maßnahmen und Konzepte hinsichtlich der Voraussetzungen, Beschränkungen, Dauer und Alternativen der Untersuchungshaft beschließen, Maßnahmen zur Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften ergreifen und den Zugang zur Justiz sowie zu Rechtsberatung und Rechtsbeistand sicherstellen;

10. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Aktionspläne den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)³⁴⁸ gebührende Beachtung zu schenken, und bittet die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und alle anderen zuständigen Organisationen, diese Regeln bei ihren Aktivitäten zu berücksichtigen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, den Auswirkungen der Freiheitsentziehung der Eltern auf ihre Kinder größere Aufmerksamkeit zu widmen, und nimmt gleichzeitig mit Interesse davon Kenntnis, dass der Ausschuss für die Rechte des Kindes 2011 eine eintägige allgemeine Aussprache über das Thema „Die Lage der Kinder von Gefangenen“ veranstalten wird;

12. *fordert* die Staaten *auf*, bewährte Praktiken zu ermitteln und zu fördern, wenn es um die Bedürfnisse und die körperliche, seelische, soziale und psychische Entwicklung von Säuglingen und Kindern geht, die von der Freiheitsentziehung und Freiheitsstrafe ihrer Eltern betroffen sind, und betont, dass bei der Festsetzung der Strafe oder bei der Ent-

³⁵⁰ A/HRC/14/34.

scheidung über die Maßnahmen im Ermittlungsverfahren gegen eine schwangere Frau oder die alleinige oder hauptsächliche Betreuungsperson eines Kindes Maßnahmen ohne Freiheitsentzug angemessene Priorität erhalten sollen, eingedenk der Schwere der Straftat und unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes;

13. *erkennt an*, dass alle Kinder und Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, im Einklang mit dem Völkerrecht und eingedenk der die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden einschlägigen internationalen Normen in einer ihren Rechten, ihrer Würde und ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise zu behandeln sind, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁵¹ auf, die darin enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen strikt einzuhalten;

14. *legt* den Staaten, die sich im Rahmen ihrer allgemeinen Bemühungen um Rechtsstaatlichkeit noch nicht mit Kinderfragen befassen, *nahe*, dies zu tun und eine umfassende Politik im Bereich der Jugendstrafrechtspflege zu erarbeiten und anzuwenden, mit dem Ziel, Jugendkriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und unter anderem die Anwendung von Alternativmaßnahmen wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern und den Grundsatz einzuhalten, dass Freiheitsentziehung für Kinder nur dann anzuordnen ist, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, und auch dann nur für die kürzeste angemessene Dauer, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

15. *betont*, wie wichtig es ist, in die Politik auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege Strategien für die Rehabilitation und Wiedereingliederung ehemaliger straffälliger Kinder, namentlich durch Bildungsprogramme, aufzunehmen, damit diese eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen können;

16. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass nach ihren Gesetzen und in der Praxis weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung für Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, verhängt werden können;

17. *legt* den Staaten *nahe*, im Rahmen ihres Strafrechtssystems sachdienliche Informationen über Kinder zu sammeln, um ihre Rechtspflege zu verbessern, unter Berücksichtigung des Rechts der Kinder auf Privatsphäre, unter eingeschränkter Achtung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und eingedenk der anwendbaren internationalen Normen bezüglich der Menschenrechte in der Rechtspflege;

18. *fordert* die Staaten *auf*, die Schaffung unabhängiger nationaler oder subnationaler Mechanismen zu erwägen, die

zur Überwachung und zum Schutz der Rechte von Kindern, einschließlich Kindern innerhalb ihres Strafrechtssystems, beitragen und sich mit den Belangen von Kindern befassen;

19. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass alle Richter, Anwälte, Staatsanwälte, Sozialarbeiter, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie andere in Betracht kommende Berufsgruppen, einschließlich des in internationalen Feld-einsätzen tätigen Personals, eine speziell auf sie zugeschnittene, interdisziplinäre Schulung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, erhalten, die auch antirassistische, multikulturelle und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt;

20. *legt* den Regionalkommissionen, den Sonderorganisationen, den Instituten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der nationalen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, sowie anderen Bereichen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

21. *lädt* die Staaten *ein*, wenn sie es zu beantragen wünschen, von der technischen Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege, angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere der Jugendstrafrechtspflege, zu stärken;

22. *bittet* den Menschenrechtsrat und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre die Rechtspflege betreffenden Tätigkeiten eng miteinander abzustimmen;

23. *bittet* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Tätigkeit zum Aufbau nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere in Postkonfliktsituationen, zu verstärken und in diesem Kontext mit den zuständigen Sekretariats-Hauptabteilungen, namentlich dem Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung, der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, zusammenzuarbeiten;

24. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, namentlich in Postkonfliktsituationen, wieder aufzubauen und zu stärken und damit einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit zu leisten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die systemweite Ko-

³⁵¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

ordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu gewährleisten, namentlich über die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und in Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung, wozu auch die über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährte Hilfe gehört;

25. *bittet* die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, Fragen im Zusammenhang mit dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die neuesten Entwicklungen, Herausforderungen und vorbildliche Verfahren auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege sowie über die vom System der Vereinten Nationen insgesamt unternommenen Tätigkeiten vorzulegen;

27. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/214

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁵².

³⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

65/214. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵³, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁵⁴, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁵⁴ des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁵⁵, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁵⁶, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁵⁷, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁵⁸ und der anderen Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, ihre Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007, mit der sie die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) verkündete, sowie ihre Resolution 63/175 vom 18. Dezember 2008 und ihre früheren Resolutionen über Menschenrechte und extreme Armut, in denen sie bekräftigte, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannte, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das wirksame Verständnis, die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 2/2 vom 27. November 2006³⁵⁹, 7/27 vom

³⁵³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁵⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁵⁶ Ebd. Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁵⁷ Ebd. Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³⁵⁸ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

³⁵⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. A.